

BEKANNTMACHUNG

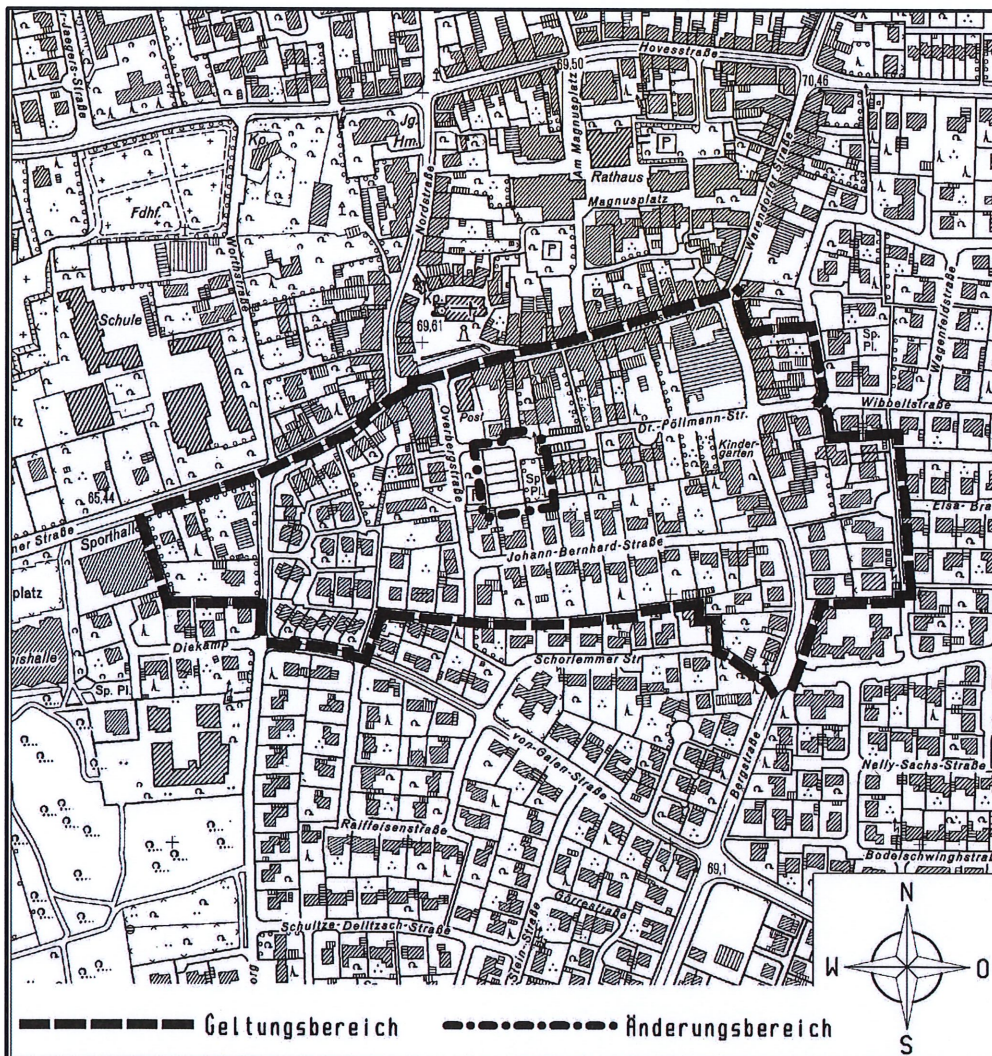
der Satzung zur 27. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Vitusstraße“

Der Rat der Gemeinde Everswinkel hat in seiner Sitzung am 27.10.2020 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Gemeinderat beschließt die 27. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 „Vitusstraße“ entsprechend dem Planentwurf vom 05.10.2020 als Satzung gemäß §10 BauGB sowie die zugehörige Begründung gemäß dem Entwurf vom 05.10.2020.“

Mit der Bebauungsplanänderung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Wohnbebauung auf dem ehemaligen Spielplatz und der westlich angrenzenden Flächen an der Dr.-Pöllmann-Straße geschaffen.

Der Planbereich ergibt sich aus der Planübersicht:



Bekanntmachungsanordnung:

O.g. Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Nr. 15 „Vitusstraße“ in der Fassung der 27. Änderung wird mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Der Bebauungsplan kann bei der Gemeinde Everswinkel - Amt für Planen, Bauen, Umwelt -, Am Magnusplatz 30, Zi. 306 - 307, 48351 Everswinkel, während der Dienststunden

montags bis freitags	08.00 bis 12.30 Uhr
montags	14.00 bis 18.00 Uhr
mittwochs	14.00 bis 16.00 Uhr

eingesehen werden.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Everswinkel, 04.11.2020

Der Bürgermeister

(Sebastian Seidel)

